



Windenergie in Beckum - Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Entwicklung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

28.05.2024 Beratung

Ausschuss für Stadtentwicklung

12.06.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

- ohne -

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In der Beratung zur Aufhebung der Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (FNP) im Jahr 2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die weitere Entwicklung zu beobachten und auf mögliche Notwendigkeiten zur erneuten Steuerung hinzuweisen. Neben den bereits aktiven 26 großen Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet befinden sich derzeit 11 WEA in Beckum im Bau oder in Vorbereitung (wie bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellt). Für weitere 17 WEA bestehen derzeit Vorüberlegungen. Die Projekte sollen parallel mit dieser Vorlage vorgestellt werden.

Bewertung der Entwicklung der Windenergie in Beckum

Masterplan Erneuerbare Energien 2013 und Entwicklung bis heute

Bereits im Jahr 2013 hat die Stadt Beckum mit dem Masterplan Erneuerbare Energien (MEE) Leitlinien für die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien aufgestellt. Zielsetzung war es dabei auf der einen Seite einen signifikanten Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Stadt Beckum – rechnerisch – energieautark zu machen beziehungsweise zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie versorgen zu können.

Auf der anderen Seite sollten Bürgerinnen und Bürger und landwirtschaftliche Betriebe "mitgenommen" werden und Sichräume von Energieerzeugungsanlagen freigehalten und landwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten werden.

Die Windenergie sollte dabei den Hauptteil dieser Energieleistung erbringen, da deren technische und räumliche Potentiale weitaus größer waren (und sind) als die der anderen regenerativen Energieerzeugungsmethoden.

Mit der 13. Änderung des FNP zur Aufhebung der noch aus den 1990er Jahren stammenden – sehr kleinen – Konzentrationszonen und Neuausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, die den Anforderungen an die Anlagentechnik und dem Anspruch des Zieles der Energieautarkie entsprechen, sollten hierfür die Weichen gestellt werden.

Mit der Ausweisung großzügiger Konzentrationszonen für die Windenergie (vergleiche Anlage 2) wurde für die Windenergie substantiell Raum vorgesehen. Dieser konzentrierte sich nach einem umfassenden Analyseverfahren unter Ausscheidung harter – wie Siedlungsraum und Naturschutz – und weicher Tabukriterien, zum Beispiel Städtebau und Landschaftsbild, auf den Westen des Gemeindegebietes sowie auf den Nordosten; beides Bereiche, in denen sich bereits WEA befanden.

Der Norden des Gemeindegebietes schied als Standort vor allem aufgrund der Siedlungsdichte aus. Der Süden sollte aufgrund der besonderen Sensibilität des Landschaftsbildes mit den Beckumer Bergen und der Höxbergstufe von WEA freigehalten werden. In die Bewertung floss dabei auch die Heraushebung der Beckumer Berge schon auf übergeordneter Ebene im Regionalplan ein sowie der freie Blick von der Soestwarte nach Süden, da in diesem Landschaftsraum noch keine WEA errichtet wurden.

Obwohl die 13. Änderung des FNP von der Bezirksregierung nicht genehmigt wurde und daraufhin mit der 16. Änderung des FNP lediglich die bisherigen – zu kleinen – Konzentrationszonen aufgehoben wurden, sind diese 2 freien Korridore bis heute weitestgehend erhalten geblieben. Der Arbeitsauftrag an die Verwaltung aus der 16. Änderung des FNP, die Entwicklung zu beobachten und darauf hinzuweisen, wenn ein erneutes Steuerungsbedürfnis entstehe, hat bisher nicht zu einem neuerlichen Planungsbedürfnis geführt.

Heutige Situation

Das 1. Ziel des MEE ist zwischenzeitlich erreicht. Der Energiebedarf der Beckumer Bevölkerung lässt sich – rechnerisch – zu 100 Prozent aus auf Beckumer Stadtgebiet erzeugter regenerativer Energie befriedigen (mit Ausnahme der energieintensiven Zementindustrie).

Durch die Weiterentwicklung der technischen Parameter der WEA (insbesondere Höhe, Abschaltmodi) und gewachsene Erkenntnisse zu den Konfliktsituationen mit der Umwelt (insbesondere Flugverhalten windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, Ausgleichsmaßnahmen) können weiterhin Anlagen errichtet werden – auch an Standorten, die zum Kenntnisstand im Jahr 2013 noch nicht verfügbar schienen beziehungsweise waren. Diese Anlagen verdichten zum Teil die bereits bestehenden WEA-Zonen (zum Beispiel Erweiterung Wersewind), ermöglichen nun aber erstmals auch die Inanspruchnahme neuer, bisher von WEA frei gehaltener Räume im Beckumer Stadtgebiet. Hierdurch lebt der mit der 16. Änderung des FNP verbundene Auftrag der Politik wieder auf, über die Steuerung der Windenergie zu entscheiden.

Zudem verändern sich derzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen. Während die Errichtung von WEA im Außenbereich in den vergangenen Jahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert war, wird sie spätestens mit Wirksamkeit des nächsten Regionalplanes außerhalb der darin festgelegten Windenergiegebiete nur noch durch Bauleitplanung der Kommune ermöglicht werden können. Im Regionalplanentwurf Münsterland weist die Bezirksregierung Münster künftig eine Fläche von insgesamt rund 15.500 Hektar für Windenergie aus. Damit ist die Forderung des Landes nach 2,13 Prozent der Fläche der Kreise Coesfeld, Borken, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster für WEA erfüllt. Erklärte Zielsetzung der Bezirksregierung Münster ist hierbei einerseits ein zügiger Ausbau der Windenergie, andererseits aber auch die „nötige Sensibilität für den Erhalt der Parklandschaft des Münsterlands“. In der Übergangszeit bis zum Entfall der Privilegierung (sobald die im Windenergieflächenbedarfsgesetz bezeichneten Flächenbeitragswerte des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht sind) setzt die Errichtung von WEA außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete das Gemeindliche Einvernehmen voraus. Näheres hierzu regelt der „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ vom 21.09.2023 (siehe Anlage 3).

Um hier Transparenz und Planungssicherheit für mögliche Antragstellerinnen und Antragsteller aber auch die Politik in Beckum zu schaffen, sollte im zuständigen politischen Gremium daher festgelegt werden, wie mit zukünftigen Anträgen zur Errichtung von WEA umgegangen werden soll.

Entwicklungsszenarien/ Ausblick

Als Grundlage für die Beurteilung der zentralen Fragen, wie sich in Beckum zukünftig die Windenergie entwickeln soll beziehungsweise welches Gewicht dem Ausbau der Windenergie in der Abwägung gegenüber anderen Belangen (Siedlungsflächenentwicklung, Schutz des Landschaftsbildes, Naturschutz, Naherholungsqualität/Tourismus, et cetera) zukommen soll, hat die Verwaltung die nachfolgenden Entwicklungsszenarien erstellt.

Entwicklungsszenario 1 – Vorrang für die Energiewende

Die Windhöufigkeit ist im gesamten Beckumer Stadtgebiet ausreichend und gleichmäßig. Die bisherige Einschränkung durch den Artenschutz kann zunehmend durch technische Parameter überwunden werden. Ein Großteil des Beckumer Außenbereichs steht damit im Prinzip für die Errichtung von WEA zur Verfügung. Jeder Standort muss auch weiterhin im einzelnen Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) allen rechtlichen und technischen Anforderungen (Abstände, Lärm, Erschließung, et cetera) genügen. Im Interesse einer umfassenden und möglichst schleunigen Energiewende könnte insofern auch zukünftig der gesamte Außenbereich für die Windenergie offengehalten werden. Eine entsprechende Darstellung kann voraussichtlich über eine Änderung des FNP erreicht werden. Bebauungspläne sind voraussichtlich nur dann erforderlich, wenn konkretere Steuerungsbedarfe, zum Beispiel zur Sicherung besonderer Abstandsflächen, Eingrünungen, Erschließung, et cetera, notwendig würden.

Entwicklungsszenario 2 – Schutz der Siedlungsränder und Sicherung der Wachstumsmöglichkeiten für den Siedlungsraum

Grundsätzlich soll zwar die Windenergie als wesentlicher Pfeiler der Energiewende analog Entwicklungsszenario 1 ausgebaut werden, gleichzeitig soll aber der Siedlungsrand von einem Heranrücken der WEA freigehalten werden. Zudem soll der Abstand so bemessen sein, dass auch weitere Schritte der Siedlungsentwicklung nach außen möglich bleiben. Hierdurch sichert sich die Stadt Beckum die Möglichkeit, auch zukünftig bedarfsgerecht neue Baugebiete zu entwickeln.

Entwicklungsszenario 3 – Gliederung des Raumes mit Schwerpunkten für alle Nutzungen

Alternativ könnte eine städtebauliche Betrachtung auch sein, dass für die Windenergie wie für alle anderen Raumnutzungen eine gewisse Gliederung des Stadtgebietes erfolgt, um keine flächendeckende Überformung, sondern eine wahrnehmbare Verdichtung der WEA auf der einen und WEA-freie Räume/Blickrichtungen auf der anderen Seite zu erreichen. Zielsetzung wäre dabei auch, die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen indem Räume/Blickrichtungen ohne WEA verbleiben. Anknüpfend an die bisherige Beschlusslage der Stadt Beckum, wonach besonders schützenswerte Landschaftsräume im Stadtgebiet von WEA freizuhalten sind, wäre dem Höhenzug der Beckumer Berge im Bereich des Höxberg ein besonderes Gewicht beizumessen. Denn es handelt sich hierbei um einen besonders sensiblen Landschafts- und intensiv genutzten Naherholungsraum, der bisher von WEA und anderer Infrastruktur weitestgehend freigehalten ist (Landschaftsschutzgebiet „Beckumer Berge“).

Entwicklungsszenario 4 – Begrenzung der Windenergie auf die vom Gesetzgeber geforderte Fläche

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) werden den Ländern vom Bundesgesetzgeber Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen hat dies im Entwurf des Landesentwicklungsplans umgesetzt und Flächenbeitragsziele für die einzelnen Regierungsbezirke festgelegt. Der Regierungsbezirk Münster hat hierfür eine Raumkulisse in den aktuellen Entwurf zum Regionalplan aufgenommen. Dargestellt werden alle im bisherigen Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sowie die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen. Diese Flächen zusammen reichen bereits aus, um das rechtlich vorgegebene Flächenbeitragsziel zu erreichen. Sobald dies der Fall ist, also spätestens mit Wirksamkeit des neuen Regionalplans, entfällt die bisherige Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Weitere WEA sind dann, außer in den aus dem Regionalplan übernommenen Windenergiebereichen, nur noch dann zulässig, wenn auf kommunaler Ebene Bauleitplanung dafür betrieben wird.

Weitere Aspekte

Neben der städtebaulichen Möglichkeit die Akzeptanz der Windenergie durch eine räumliche Gliederung zu erhöhen, befördert das seit vergangenem Jahr gültige Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen – Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) die Erhöhung der Akzeptanz durch wirtschaftliche Teilhabe der Betroffenen und finanzielle Einnahmen der Stadt. Den Nachbarinnen und Nachbarn einer geplanten WEA ist danach zwingend ein Beteiligungsangebot an dem Vorhaben zu machen.

Alternativ können den Kommunen im Umkreis von 2.500 Meter um den Anlagenstandort bis zu 0,2 Cent/Kilowattstunde eingespeister Leistung gezahlt werden (der Betrag wird gegebenenfalls unter mehreren Kommunen im Umkreis aufgeteilt) – soweit keine anderen Vereinbarungen mit der Kommune getroffen werden. Neben der Gewerbesteuer können der Kommune damit – je nach Leistung – circa 50.000 Euro/WEA/Jahr zufließen.

Alle derzeit geplanten Anlagen liegen voraussichtlich weniger als 2.500 Meter von der Gemeindegrenze entfernt, sodass in allen Fällen auch die Nachbarkommune(n) anteilig beteiligt werden wird (werden).

Anlage(n):

- 1 Übersicht der bestehenden/genehmigten/geplanten WEA
- 2 geplante Konzentrationszonen für die Windenergie in Beckum aus dem Entwurf zur 13. Änderung des FNP (grüne, gelbe und rote Flächen)
- 3 „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ vom 21.09.2023